



Zuchtordnung

(in der Fassung vom 11.04.06)

(geändert durch die Mitgliederversammlung am 03.02.2007 und durch Beschluss des Vorstandes)

(geändert durch Abstimmung der Golden Retriever Züchter und durch Beschluss des Vorstandes am 15.04.2008)

(geändert durch Abstimmung der Labrador Retriever Züchter und durch Beschluss des Vorstandes am 22.04.2009)

(geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2010 und durch Beschluss des Vorstandes)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 06.07.2013)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.04.2014)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.04.2016)

für

Golden Retriever (FCI 111)
Flat Coated Retriever (FCI 121)
Labrador Retriever (FCI 122)

im

Retriever-Club-Europa e.V. (RCE e.V.)
Buchholzstr. 1
34621 Frielendorf
Tel.: 06691 - 4199
2.Vors.: 06045 - 2828

E-Mail: info@retriever-club-europa.de
www.retriever-club-europa.de

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Züchter / Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Zwingerbuch
 - 2.3 Zuchtgemeinschaft
- § 3 Zuchtstätte / Zwinger
 - 3.1 Zwingernamenschutz
 - 3.2 Zuchtstättenabnahme
 - 3.3 Haltung der Zuchthunde
 - 3.4 Anforderung an den Züchter
- § 4 Zuchthunde / Zuchtzulassung
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Hüftgelenksdysplasie (HD)
 - 4.3 Ellenbogendysplasie (ED)
 - 4.4 Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
 - 4.5 Exercise Induced Collaps (EIC) und Myopathie (HMLR/CNM)
 - 4.6 Zähne
 - 4.7 Wesenstest
 - 4.8 Nachweis von retrievertypischen Prüfungen
 - 4.9 Formwertbeurteilung / Ausstellung
 - 4.10 Zuchtzulassung
 - 4.11 Genetische Erkrankungen
 - 4.12 Zuchtwertschätzung
 - 4.13 Veröffentlichung der Ergebnisse
- § 5 Deckakt
 - 5.1 Deckrüde
 - 5.2 Altersbestimmung
 - 5.3 Deckschein
 - 5.4 Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
 - 5.5 Inzestzucht
 - 5.6 Wiederholungsverpaarung
- § 6 Wurf
 - 6.1 Belegen der Hündin
 - 6.2 Zahl der Würfe
 - 6.3 Wurfmeldung
 - 6.4 Wurfabnahme
 - 6.5 Kaiserschnitt
- § 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung / Zuständigkeit
 - 7.1 Hauptzuchtwart/in und Zuchtwart/in
 - 7.2 Zuchtkommission
- § 8 Zuchtbuch
 - 8.1 Grundlagen
 - 8.2 Inhalt
 - 8.3 Eintragung
- § 9 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise
- § 10 Präambel

§ 1 Allgemeines

Diese Zuchtordnung sowie die Bestimmungen im Tierschutzgesetz sind verbindlich für den Retriever-Club-Europa e.V.

Zuständig und verantwortlich für die Zucht ist der RCE e.V. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, sowie die Zuchtkontrolle ein. Für die Führung des Zuchtbuches, sowie das Ausstellen der Ahnentafeln ist ebenfalls der RCE e.V. zuständig und verantwortlich.

Zuchtziel des RCE e.V. ist, ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.

Über Ausnahmen von der Zuchtordnung entscheidet die Zuchtkommission des RCE e.V. auf begründeten, schriftlichen Antrag.

§ 2 Züchter / Zuchtrecht

2.1 Züchter

Züchter/in im RCE e.V. kann nur sein, wer Mitglied im RCE e.V. ist, und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kein Mitglied ist, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Der Züchter muss seine Welpen, gleich welcher Retrieverrasse, bei demselben Zuchtverein (RCE e.V.) eintragen lassen. Die gleichzeitige Retrieverzucht in einem weiteren Verein ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Personen, die mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Der Begriff „Züchter“ trifft auch für Deckrüdenbesitzer zu.

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag sollte, jedoch spätestens 30 Tage nach dem 1. Decktag muss die Hündin im Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Zuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Nach dem Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, sofern er alle Voraussetzungen der Zuchtordnung des RCE e.V. erfüllt. Steht ein Hund im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so ist dem Zuchtwart von den Besitzern ein Zuchtverantwortlicher für das jeweilige Zuchtvorhaben im Sinne dieser Zuchtordnung schriftlich zu nennen.

2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat zwingerbuchähnliche Unterlagen in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge mit Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen zu führen. (Besser ist es, ein Zwingerbuch zu führen (Formblatt Nr. 6). Diese Unterlagen sind bei jeder Wurfabnahme, falls gefordert, dem Wurfabnahmeberechtigten vorzulegen, bzw. können jederzeit vom Zuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

2.3 Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zuchtgemeinschaft - müssen ihre Welpen, gleich welcher Retrieverrasse, bei demselben Zuchtverein (RCE e.V.) eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission auf schriftlichen Antrag. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem/der Zuchtwart/in jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der RCE e.V. Zuchtordnung zu benennen.

§ 3 Zuchtstätte / Zwinger

3.1 Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden.

Der RCE e.V. führt eine Liste der bei ihm geschützten Zwinger.

3.2 Zuchtstättenabnahme

Nach Beantwortung des RCE e.V. Fragebogens zur Zuchtstättenkontrolle erfolgt die Abnahme der Zuchtstätte durch den Zuchtwart oder einen Wurfabnahmeberechtigten. Danach kann der Antrag auf Zwingerschutz (Zwingername) über den RCE e.V. gestellt werden. Der Antrag auf Zwingerschutz muss mindestens 1 Monat vor dem ersten geplanten Zuchtvorhaben gestellt sein. Bei Neuaufnahme gilt eine Übergangsregelung, nach Abstimmung mit dem Zuchtwart. Bei Änderungen des Wohnsitzes ist eine Zwinger Neubesichtigung 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt beim Zuchtwart zu beantragen.

3.3 Haltung der Zuchthunde

Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen und verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen. Es gilt das Tierschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung. RCE e.V. Beauftragte sind berechtigt, dies unangemeldet zu überprüfen.

Die Haltung der Zuchthunde und die Welpenaufzucht ausschließlich im Zwinger sind nicht gestattet.

Die Aufzucht der Welpen muss in Sichtweite erfolgen.

Untersagt sind generell: Stallungen, sowie außerhalb des Wohngrundstücks gelegene Zuchtanlagen und Gartenkolonien.

3.4 Anforderungen an den Züchter

Züchter im RCE e.V. sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zucht mit Gewissenhaftigkeit die gesteckten Ziele (§ 1) zu unterstützen und zu fördern und so zum Ansehen der Retrieverzucht beizutragen.

§ 4 Zuchthunde / Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen

4.1 Allgemeines

Es muss eine vom RCE e.V. anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip-/Tätowiernummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/Tätowiernummer übereinstimmen. Hunde aus anderen anerkannten Zuchtvereinen müssen die HD- und ED-Bilder zur Auswertung an den Gutachter des RCE übersenden. Die Anerkennung einer bereits erfolgten HD- und ED-Auswertung durch ein der GRSK (Gesellschaft für Röntgendiagnostik) angehörendes Mitglied und die Anerkennung einer anerkannten ausländischen Auswertung ist möglich.

Die HD-Röntgenaufnahme jeden Hundes wird zusätzlich zur Auswertung von der/dem Gesundheitsbeauftragten des RCE, an Herrn Dr. Beuing, TG-Verlag in Gießen zur HQ-Auswertung versandt. Nach Vorlage der HD- und ED-Auswertung, des Augenuntersuchungsbefundes (von einem dem Dortmunder Kreis angehörenden Tierarzt), sowie der Erfüllungen der Anforderungen an die Zuchtzulassung können die Hunde in das Zuchtbuch übernommen werden. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern (§ 4.10) können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

4.2 Hüftgelenksdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten:

- HD A 1 - A 2 (HD 0) = frei
- HD B 1 - B 2 (HD 1) = Verdacht/Grenzfall

ergibt. Auf schriftlichen Antrag bei der Zuchtkommission des RCE e.V. kann unter Angabe der Gründe, in Ausnahmefällen, auch eine Zuchtzulassung bei Befund HD-C erteilt werden (aber nur in Verpaarung mit HD-A = HD-0 = HD - frei).

Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D / HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats des betreffenden Hundes angefertigt werden (empfohlen wird zwischen dem 15. und 18. Monat). Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Mikrochip setzen. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes, der Wurftag, die Chip-/Tätowiernummer, die Zuchtbuchnummer und die Rasse so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können.

Die Röntgenaufnahmen müssen dem Gutachter des RCE e.V. zur Auswertung übersandt werden. Die HD-Röntgenaufnahme jedes Hundes wird zusätzlich zur Auswertung von der/dem Gesundheitsbeauftragten des RCE, an Herrn Dr. Beuing, TG-Verlag Gießen zur HQ-Auswertung versandt.

Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den RCE e.V. in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig.

Anschrift des Obergutachters ist beim RCE e.V. zu erfragen.
Alle anfallenden Gebühren und Kosten trägt der Eigentümer.

4.3 Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten:

- ED frei
- ED Grenzfall
- ED Grad I (leicht) (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der ED frei ist.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats des betreffenden Hundes angefertigt werden (empfohlen wird zwischen dem 15. und 18. Monat). Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung.

4.4 Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn ein gültiger Augenuntersuchungsbefund (erstmalig ab 12 Monaten) vorliegt. Hunde, die nicht auf rassespezifische Krankheiten getestet sind, dürfen nur noch mit Hunden verpaart werden, die N/N „normal/clear“ getestet sind. Das gilt auch für „carrier“ oder „affected“ getestete Hunde. Für Hunde, die über den Test der Eltern eingestuft werden können, gilt dasselbe. Ebenso muss bei Deckungen von vereinsfremden Hündinnen durch einen Deckrüden des RCE oder bei Belegung einer RCE Hündin durch einen vereinsfremden Rüden mindestens ein Deckpartner über freie normal/clear „N/N“ Ergebnisse verfügen, ansonsten darf die Deckung nicht durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass keine genetisch kranken Welpen fallen. Ergebnisse der DNA-Genests der Zuchttiere werden in die Ahnentafeln der Nachzucht eingetragen.

Ein Flat Coated Retriever muss einmalig (Mindestalter 12 Monate) auf Goniodyplasie (Augen) untersucht werden.

Der AU-Befund hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten. Stichtag ist das Datum der letzten Augenuntersuchung. Die Untersuchung ist nach Ablauf von 24 Monaten, spätestens jedoch vor der nächsten Bedeckung, zu wiederholen und ist durch einen des Dortmunder Kreises angehörenden Tierarzt durchzuführen. Hunde, die genetisch auf prcd PRA getestet werden, erhalten in ihrer Ahnentafel einen Eintrag mit dem jeweiligen Testergebnis. Falls, nach Absprache mit dem RCE e.V., Tieraugenärzte bei den Ausstellungen anwesend sind, können die fälligen Augenuntersuchungen, nach vorheriger Anmeldung bei der Ausstellungsleitung, dort vorgenommen werden.

Ein AU-Befund, der nach dem 6. Lebensjahr eines Hundes von einem RCE-zugelassenen Augen-tierarzt durchgeführt und bei dem das Ergebnis „frei von erblichen Krankheiten“ bestätigt wurde, gilt lebenslang für diesen Hund.

4.4.1 Nicht zur Zucht zugelassen bzw. zuchtausschließende Fehler:

1. Von den unten folgenden Ausnahmen abgesehen, Retriever mit dem Befund „nicht frei“, „zweifelhaft“ oder „vorläufig nicht frei“ (Obergutachten entscheidet)
2. Eltern (F1 Generation) von an prcd PRA erkrankten Hunden
3. direkte Nachkommen von bekannten prcd PRA Trägern, wenn sie keinen prcd PRA, Gentest haben. **Ausnahme:** Deckpartner ist prcd PRA normal/clear
4. bekannte PRA-Träger (carrier) **Ausnahme:** Deckpartner ist PRA normal/clear
5. Retriever mit dem prcd PRA Gentestergebnis „affected“
Ausnahme: Deckpartner ist prcd PRA normal/clear
6. Entropium
7. Ektropium
8. **totale** RD (Retinadysplasie)
9. fortschreitender Netzhautschwund (PRA)
10. Goniodyplasie occlusio oder primäres Glaukom (Flat)
11. Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
12. Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Ober- (Vorbiss) Oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen.
13. Sowie andere erbliche Krankheiten

4.4.2 Auflagen – Partner muss frei sein

1. Distichiasis, nur mit einem klinisch Distichiasis-freiem Hund
2. Korneadystrophie, nur mit klinisch Distichiasis-freiem Hund
3. RD (Partner muss frei sein) außer totale (beim Labrador zunächst: RD/OSD Gentest)
4. HC (Partner muss frei sein) generell auch postpolarer
5. prcd- PRA carrier, affected und nicht getestetem Hund (Golden, Labrador)
6. Goniodyplasie fibrae latea oder laminae, zweifelhaft, vorläufig nicht frei oder nicht frei (Flat)

4.4.3 Keine Auflagen

1. MPP

4.5 Exercise Induced Collaps (EIC) und Myopathie (HMLR/CNM) beim Labrador Retriever

4.5.1. Hunde der Rasse Labrador Retriever die nicht EIC getestet sind, dürfen nur noch mit Hunden angepaart werden, die getestet "Normal/Clear" bzw. "N/N" sind, ebenso Hunde die getestet "Carrier" bzw. "N/EIC" oder getestet "Affected" bzw. EIC/EIC" sind. Für Hunde, die über den Test der Eltern eingestuft werden können, gilt dasselbe. Ebenso muss bei Deckungen von vereinsfremden Hündinnen durch einen Deckrüden des RCE mindestens ein Deckpartner über den EIC Gentest mit dem Ergebnis normal/clear bzw. N/N verfügen, ansonsten darf die Deckung nicht durchgeführt werden.

4.5.2. HMLR/CNM ist zwar selten, aber aufgrund der autosomal rezessiven Vererbung und der schweren Gesundheitsschäden bei betroffenen Welpen wird allen Labradorbesitzern, deren Hund in die Zucht gehen sollen, dringend geraten den Gentest vorzunehmen.

Labrador Retriever die nicht CNM getestet sind, sollten nur noch mit Hunden angepaart werden, die getestet "Normal/Clear" bzw. "N/N" sind, ebenso Hunde die getestet "Carrier" bzw. N/CNM sind. Für Hunde, die über den Test der Eltern eingestuft werden können, gilt dasselbe. Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass bei Deckungen von vereinsfremden Hündinnen durch einen Deckrüden des RCE mindestens ein Deckpartner über den CNM Gentest mit dem Ergebnis normal/clear bzw. N/N verfügen, ansonsten sollte die Deckung nicht durchgeführt werden.

4.6 Zähne

Das vollständige Gebiss (42 Zähne) eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- komplette Schere
- keine Zange (ein Zangengebiss liegt nur dann vor, wenn alle Zähne Zange stehen)
- Es dürfen maximal 4 Zähne fehlen. Sind unter den fehlenden Zähnen P4 oben oder M1 unten erhalten die Hunde eine Zuchtzulassung mit Auflagen, d.h. sie dürfen nur mit Hunden mit vollständigem Gebiss (42 Zähne) gepaart werden.

Aufgrund von röntgenologischen Untersuchungen gefertigte Atteste über angelegte Vollzahnigkeit und unfallbedingte Kieferanomalien sind dem RCE e.V. im Original zu übersenden.

4.7 Wesenstest

Der Nachweis des bestandenen Wesenstestes im Alter von mindestens 12 Monaten ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung (Wesenstest für die Zuchtauglichkeitsprüfung des RCE e.V.) Ein nicht bestandener Wesenstest kann nur durch einen bestandenen 2. Wesenstest korrigiert werden. Der 1. sowie der 2. Wesenstest werden von einem vom RCE e.V. anerkannten Zuchtrichter oder Beauftragten durchgeführt.

Ein bestandener Wesenstest beim LCD, DRC und GRC wird anerkannt, wobei darauf zu achten ist, dass das in der Zuchtordnung des RCE festgelegte Mindestalter von 12 Monaten zum Prüfungszeitpunkt eingehalten wird.

4.8 Nachweis einer über den Wesenstest hinausgehende Prüfung

Mindestens ein Paarungspartner sollte eine über den Wesenstest hinausgehende Prüfung nachweisen.

Anerkannt werden: alle jagdlichen Prüfungen, Blindenführhundeproofungen, Behindertenbegleithundeproofungen, Begleithundeproofungen, Rettungshundeproofungen Dummyp roofungen, Fährtenhundeproofungen sowie alle vergleichbaren ausländischen Prüfungen.

4.9 Formwertbeurteilungen (Ausstellungen)

Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen vom RCE e.V. anerkannten Zuchtrichter oder Gastrichter. Es muss mindestens 1 Formwertbeurteilung mit der Note „sehr gut“ erreicht werden. Der Zuchtrichter ist bei der Beurteilung nur dem FCI – Standard für Retriever unterworfen.

Mindestalter für Rüden und Hündinnen: 12 Monate

Die Formwertbeurteilung kann wiederholt werden.

4.10 Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können eine Zuchttauglichkeitsprüfung beim Zuchtwart oder dessen Beauftragten beantragen. Die Zuchtzulassung sollte rechtzeitig beim Zuchtwart beantragt werden, mit der Angabe, wo die Zuchttauglichkeitsabnahme erfolgen soll.

Vorzulegen sind folgende Unterlagen im Original:

Ahnentafel	+ 2 Fotokopien
Bescheinigung-Wesenstest inkl. Schussfestigkeit	+ 2 Fotokopien
Mindestens eine Formwertbeurteilung	+ 2 Fotokopien
HD – Gutachten	+ 2 Fotokopien
ED – Gutachten	+ 2 Fotokopien
Augenuntersuchungsbefund	+ 2 Fotokopien
Evtl. best. Begleithundeproofung o.ä. siehe § 4.7 ZO	+ 2 Fotokopien
Evtl. zusätzliche gesundheitliche Befundergebnisse	+ 2 Fotokopien

Der entsprechende HQ Wert ist vorab vom Zuchtwart über das Zuchtbuchamt in Erfahrung zu bringen.

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden.

Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse und Prüfung derselben vom Zuchtwart ausgesprochen.

Der Zuchtwart ist berechtigt, Zuchtzulassungen zu erteilen:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage

Nach Abschluss der Zuchttauglichkeitsprüfung bekommt der Züchter / Eigentümer alle Original-Unterlagen zurück.

Eine Zuchtzulassung kann von der Zuchtkommission zurückgenommen werden, wenn sich gravierende Fehler und Mängel bei den Nachkommen einstellen. Die Zuchtzulassung gilt ansonsten auf Lebenszeit.

Die Zuchtkommission kann allerdings zum Wohle der Rasse jederzeit Begrenzungen der Zuchtverwendung oder der Partnerwahl aussprechen. Diese sind für die Züchter und Deckrüdenbesitzer bindend.

4.11 Genetische Erkrankungen

Die Züchter werden gebeten, nach Möglichkeit durch Genuntersuchungen zu verhindern, dass genetisch kranke (affected) Welpen geboren werden.

Die bis zu diesem Zeitpunkt aktuellen Gen-Untersuchungen sind:

Beim Golden Retriever (FCI-Nr. 111):

- prcd-PRA - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- GR_PRA1 - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- GR_PRA2 - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- Ichthyose - Hauterkrankung mit Schuppenbildung (Fischschuppenkrankheit)
- Muskeldystrophie - kann zu Muskelschwäche und Muskelschwund führen
- Degenerative Myelopathie - schwere neurodegenerative Erkrankung (Bewegungsapparat)

Beim Flat Coated Retriever (FCI-Nr. 121) ist bis zu diesem Zeitpunkt der

Farb-Gentest - wichtig, damit keine gelben bzw. pigmentlosen Welpen geboren werden.

Beim Labrador Retriever (FCI-Nr. 122):

- Farb-Gentest - wichtig - damit keine pigmentlosen Welpen (Dudley) geboren werden
- prcd-PRA - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit – Voraussetzung zur Zucht
- EIC - Exercise Induced Collapse (genetisch bed. Belastungs-/Aufregungs-Kollaps)
- SD2 - Skeletale Dysplasie 2 (Form des Zwergenwuchses beim LR)
- HNPCK - hereditäre nasale Parakeratose (gen. Nasenspiegelerkrankung)
- CNM - Centronukleäre Myopathie (auch HMLR) Eine Muskelerkrankung, die schon im Welpenalter auftritt

4.12 Zuchtwertschätzung

Der RCE e.V. beabsichtigt, nach Vorliegen eines ausreichenden Ergebnis-pools, eine Zuchtwertschätzung, unter anderem zur Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie durchzuführen. Diese Zuchtwertschätzung soll sodann im Rahmen der Zucht als Informationsgrundlage dienen.

4.13 Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse nach §§ 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.9, werden seit Beginn in der Datenbank des TG-Verlages gesammelt, in naher Zukunft den Mitgliedern zugänglich gemacht und können veröffentlicht werden.

§ 5 Deckakt

5.1 Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den vom RCE e.V. zur Zucht zugelassenen Rüden. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten.

Hierbei ist, nach Möglichkeit, auch auf die genetischen Untersuchungen zu achten und ob sie zu denen der Hündin passen, damit keine kranken (betroffenen/affected) Welpen geboren werden.

Ist der Rüde ohne Zuchtzulassung des RCE e.V. muss der Züchter vor dem geplanten Deckakt dem RCE e.V. Ahnentafel in Kopie, HD-, ED- und gültige Augenbefunde, Zuchtzulassung usw. zur Prüfung vorlegen. Die Zuchtkommission entscheidet dann, ob der vereinsfremde Deckrüde die Hündin belegen darf.

Für die beabsichtigte Belegung der RCE Hündin durch einen ausländischen Rüden gilt: Die Bestimmungen des jeweiligen Landes werden anerkannt. Mindestens eine Kopie der Ahnentafel, der Zuchtzulassung und der Nachweis über HD-, ED- und Augenbefund muss vor dem geplanten Deckakt der Zuchtkommission zur Prüfung vorgelegt werden. Die Voraussetzungen von § 5.2 müssen erfüllt sein. Die Zuchtkommission entscheidet dann, ob der vereinsfremde Deckrüde die Hündin belegen darf.

5.2 Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 18 Monate und für Rüden auf 15 Monate festgelegt.

Maßgebend ist das Alter am Decktag. An den Decktagen müssen für beide Partner eine gültige Zuchtzulassung und eine gültige Augenuntersuchung vorliegen.

Mit Vollendung des achten Lebensjahres scheidet Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag.

Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

5.3 Deckschein

Die Deckmeldung (Formblatt 80) des RCE e.V. ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt auszufüllen (2 Seiten), zu unterschreiben und innerhalb von 8 Tagen, jeweils in Kopie, vom Zuchthündinnenbesitzer an das Zuchtbuchamt des RCE e.V. zu versenden.

5.4 Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über alle Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Sprungbuch Formblatt 81). Das Sprungbuch wird nach vollzogenem Deckakt, im Original an die Zuchtbuchstelle gesandt. Deckrüden- und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, einschl. HD-/ED-Begutachtung, sowie der erfolgten Augenuntersuchung überzeugen.

Auch bei Deckungen des Rüden von vereinsfremden Hündinnen muss sich der Deckrüdenbesitzer von dem Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, einschl. HD-/ED-Begutachtung, sowie der erfolgten Augenuntersuchung überzeugen. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Zuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf sogar die Deckung nicht durchgeführt werden.

Grundsätzlich wird bei der Belegung einer RCE Hündin mit einem vereinsfremden Rüden, wie auch bei der Belegung einer vereinsfremden Hündin durch einen RCE Deckrüden dem Mitglied geraten, vor der Deckung, zumindest ein HQ Gutachten des vereinsfremden Retrievers über die Geschäftsstelle in Auftrag zu geben.

5.5 Inzestzucht / Inzucht

Paarung von Verwandten ersten Grades, z.B. Tochter / Vater, Mutter / Sohn oder Geschwisterpaarungen sind generell verboten!

Paarungen von Verwandten zweiten und dritten Grades bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Zuchtkommission des RCE e.V.

5.6 Wiederholungsverpaarungen

Wiederholungsverpaarungen sollten frühestens dann in Betracht gezogen werden, wenn die Nachzucht aus der ersten Verpaarung erkennbar keine starken genetischen Defekte aufweist. Des Weiteren sollten mindestens 50 % der Nachzucht geröntgt und über den Gutachter des RCE ausgewertet sein, bevor eine Wurfwiederholung in Betracht gezogen wird.

§ 6 Der Wurf

6.1 Belegen der Hündin

Zwischen Wurfstag und erneutem Decktag müssen mindestens 10 Monate liegen. Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe aufziehen, maßgeblich ist das jeweilige Deckdatum. Über Ausnahmen entscheidet, auf begründeten, schriftlichen Antrag, die Zuchtkommission.

6.2 Zahl der Würfe

In einem Zwinger dürfen nicht mehr als zwei Würfe gleichzeitig großgezogen werden und nicht mehr als 4 Würfe pro Jahr.

6.3 Die Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe innerhalb von 7 Tagen der Zuchtbuchstelle des RCE e.V. melden. Kontrollen durch den RCE e.V. sind jederzeit zu ermöglichen.

Das ausgefüllte „Wurfbuch“ (Formblatt 90) ist bei Wurfabnahme dem/der Zuchtwart/in vorzulegen und im Original mitzugeben.

6.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen darf erst ab der 7. Lebenswoche der Welpen (vom 45. Lebenstag an) erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin, am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch eine/n Wurfabnahmeberechtigte/n abgenommen werden.

Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht für jeden Welpen (Formblatt 115) erstellt. Ebenso wird eine „Zuchtstättenbesichtigung bei Wurfabnahme“ (Formblatt 116) durchgeführt.

Der Züchter erhält je ein Exemplar dieser Berichte ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt oder versierten Tierheilpraktiker gechippt worden sein, sie sollten Schutzgeimpft, und müssen mehrfach entwurmt sein.

Die Schutzimpfung ist durch den internationalen Impfpass zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung nachgereicht werden. Ebenso wird eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (Formblatt 92) am Abgabetag, höchstens aber 5 Tage vorher, empfohlen.

Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt. Für Golden Retriever und Labrador Retriever gilt ein Mindestabgabegewicht von 5 kg.

Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss aus dem RCE e.V. und Zuchtbuchsperrung beim RCE e.V. geahndet. Ebenso erfolgt Ausschluss und Zuchtbuchsperrung beim RCE e.V. bei Abgabe von Welpen ohne Papiere.

6.5 Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht auszuschließen.

§ 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung / Zuständigkeit

7.1 Hauptzuchtwart/in und Zuchtwart/in

Sie beraten die Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich in allen Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung in ihrem Bereich.

7.2 Zuchtkommission

Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die entweder über Zuchterfahrung verfügen, Züchter oder Zuchtwart sind sowie dem Hauptzuchtwart. Weitere Mitglieder der Zuchtkommission können im Bedarfsfall auf Antrag und Vorschlag der Mitglieder der Zuchtkommission vom Vorstand bestimmt werden. Die Zuchtkommission kann bereits erteilte Zuchtzulassungen vorübergehend oder für immer entziehen oder eine dauerhafte oder befristete Zuchtsperre verhängen, wenn Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstige die Zucht betreffenden Bestimmungen begangen werden. Sie ist zuständig für Entscheidungen über Anträge gemäß § 1.4 der Zuchtordnung.

§ 8 Zuchtbuch

8.1 Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

8.2 Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Rasse, Name des Hundes, Zwingername, Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Chipnummer, Farbe, Wurfstag der Welpen, Wurfstärke, Rüden, Hündinnen, verendet, Name und Anschrift des Züchters, Namen und Zuchtbuchnummer der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen).

8.3 Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern, Eintragungen über Tätowier-/Chipnummern, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegeltitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

§ 9 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

- 9.1 Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchführer/in als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des RCE e.V. gekennzeichnet.
- 9.2 Ahnentafeln bleiben Eigentum des RCE e.V. Besitzrechte an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Während der Dauer eines Mietvertrages hat der Mieter das leihweise Besitzrecht an der Ahnentafel der Leihhündin (in Kopie). Bei Wurfabnahme muss die Originalahnentafel vorliegen.
- 9.3 Eigentumswechsel am Hund sind auf einem Anhang zur Ahnentafel mit Namen des Hundes, Wurfstag, Chip-/Tätowiernummer, Namen und Adresse des neuen Besitzers, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- 9.4 In dem Anhang zur Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten, und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen.
- 9.5 Der RCE e.V. kann die Vorlage der Ahnentafeln mit Anhang jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln mit Anhang sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 9.6 Dem Zuchtbuchamt des RCE e.V. sowie dem Hauptzuchtwart des RCE e.V. ist sofort schriftlich anzuzeigen, wenn eine Zuchthündin oder ein Deckrüde verstirbt (Original oder Fotokopie-Ahnentafel beifügen), damit der Hund aus dem Zuchtbuch genommen wird.
- 9.7 Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden, nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- 9.8 Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben, in alphabetischer Reihenfolge.
- 9.9 Die RCE e.V. Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchstelle des RCE e.V. zur Eintragung zu melden. Auch Würfe, bei denen die Zuchtzulassung nicht vorlag, oder die nicht zulässig waren, werden in das Wurfbuch eingetragen, ebenso totgeborene oder verendete Würfe.

§ 10 Präambel

Bei Anschluss des RCE e.V. an einen Dachverband gilt diese Zuchtordnung für alle im RCE e.V. züchtenden Mitglieder uneingeschränkt fort. Der Dachverband kann sodann unter anderem alle zuchtrelevanten Dokumente in Kopie übersandt bekommen. Näheres regelt für den Fall des Beitrittes ein zwischen RCE e.V. und Dachverband abzuschließender Vertrag.